

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Leitinger feel wood Gesellschaft m.b.H.; A-8551 Wies, Wernersdorf 57

Für die Rechtsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern gelten ausschließlich unsere nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, im weiteren kurz AGB genannt, die auch bei eventueller Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im übrigen verbindlich bleiben. Die AGB sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des KSchG zugrundegelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen. Vom Käufer bzw. Kunden vorgelegte Bedingungen, die mit unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, sind für uns auch dann nicht verbindlich, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Unsere AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte, ohne dass es in jedem Einzelfalle einer diesbezüglichen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Für den Fall, dass Angebote oder Auftragsbestätigungen mittels Fax oder e-mail erfolgen und keine schriftliche Anbotsannahme durch den Vertragspartner der Leitinger feel wood Gesellschaft m.b.H. erfolgt, gelten die AGB verbindlich als vereinbart, wenn nicht binnen drei Tagen schriftlich dagegen remonstriert wird.

## 1. Bestellung

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht aus dem Angebot selbst etwas anderes ergibt. Aufträge gelten erst mit dem Erhalt unserer Auftragsbestätigung bzw. mit Erhalt unserer Ware als angenommen. Die Übernahme und Ausführung von Aufträgen erfolgt, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Bestätigte Aufträge können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung storniert werden.

## 2. Lieferung

Soweit im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, gilt als Ort der Lieferung unsere Niederlassung. Wir haben Ware zu liefern, die in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen des Vertrages entspricht. Eine Ware entspricht, wenn sie sich für die Zwecke eignet, für die die Ware der gleichen Art gewöhnlich gebraucht wird, wenn sie die Eigenschaften einer Ware besitzt, die wir dem Käufer als Probe oder Muster vorgelegt haben oder die der Käufer einmal unbeanstandet übernommen hat. Liefertermine werden von uns mit der gebotenen Sorgfalt festgelegt und genannt. Die Lieferfrist beginnt mit vollständiger Klärung von sämtlichen technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die mit dem Auftrage zusammenhängen. Wird der vorgesehene auch im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen verlängerte Liefertermin überschritten, so steht dem Besteller und Käufer erst dann ein Rücktrittsrecht vom Vertrage zu, wenn eine Nachfrist von einem Monat vergangen ist. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Gleichviel, ob sie bei uns oder einem unserer Subunternehmer eingetreten sind. Lieferverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt oder von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hiezu gehören auch eintretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmöglichkeiten bzw. Transportbehinderungen etc. Verkehrsstörungen und alle Verfügungen der öffentlichen Hand - sowie alle ähnlichen Umstände haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Ansprüche auf Schadenersatz aus einer Überschreitung der Lieferzeit sind ausgeschlossen, es sei denn, dass wir grobes Verschulden zu vertreten haben. Entstehen durch den Transport Beschädigungen oder Verlust der Ware, so sind Entschädigungsansprüche jedenfalls dadurch zu sichern, dass der Transporteur rechtzeitig und vorschriftsmäßig verständigt und zur Schadensfeststellung beigezogen wird. Bis zur Schadensfeststellung darf die Ware weder verkauft noch verändert werden. Für Transportschäden trifft uns keine wie immer geartete Haftung. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Erhalt zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich - längstens binnen drei Tagen - schriftlich bekannt zu geben. Der Käufer verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie nicht unverzüglich oder längstens binnen drei Tagen nach dem Zeitpunkt rügt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen und in der Rüge die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet. Gilt eine gelieferte Ware als genehmigt, übernehmen wir keine Gewährleistung für Mängel und Schäden, die auf im Betrieb des Käufers gelegene Gründe oder auch durch den Verwendungszweck bedingten Einflüsse zurückgehen. Ausgeschlossen ist die Gewährleistung für Mängel, die nicht nachweislich auf fehlerhafte Beschaffenheit oder Verarbeitung vor Übergabe der Ware beruhen. Es sind Ansprüche wegen Mängel ausgeschlossen, die auf Ursachen beruhen, die nach Gefahrenübergang eingetreten sind, insbesondere solche wegen höherer Gewalt, Feuchte-, Frost-, Transport- und Lagerschäden. Eine weitergehende Gewährleistung oder Haftung als die in diesen AGB niedergelegte, wird von uns nicht übernommen. Wir haften nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Lieferung, der Benützung und dem Gebrauch, der Weiterverarbeitung der von uns gekauften Waren entstehen. Personen gegenüber, die nicht Verbraucher sind, wird die Haftung für Sachschäden aufgrund eines fehlerhaften Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ausgeschlossen. Der Rückgriff im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz wird ausgeschlossen. Die Leitinger feel wood Gesellschaft m.b.H. haftet aus dem Vertragsverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen. Im Fall von Schadenersatzansprüchen unseres Vertragspartners sind wir nicht zum Ersatz des entgangenen Gewinns verpflichtet. Die Vertragspartner gehen sämtliche Vertragsbeziehungen wohlüberlegt ein; die Einwendung des Irrtums, der Verkürzung über die Hälfte gegenüber der Leitinger feel wood Gesellschaft m.b.H. ist ausgeschlossen.

## 3. Zahlung

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb der vereinbarten Zahlungskondition, welche auf Auftragsbestätigung bzw. Rechnung angedruckt ist. Wir behalten uns jedoch vor, im Einzelfall Lieferungen nur gegen Barzahlung vorzunehmen oder gegen Sicherstellung des Kaufpreises. Die Entgegennahme eines Wechsels, eines Schecks oder einer Zahlungsanweisung geschieht stets nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung statt. Alle Spesen und Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers. Unsere Forderung gilt stets erst mit dem Zeitpunkt der Einlösung des Zahlungsmittels bzw. der Gutschrift des Forderungsbetrages auf einem von uns namhaft gemachten Bankkonto als getilgt. Die Annahme von Wechsel oder Scheck gilt niemals als Zahlungsaufschub. Dies alles auch dann, wenn Wechsel eskomptiert oder Schecks um von der Bank vorläufig gutgeschrieben wurden. Zahlungen sind erst dann bewirkt, wenn die Forderung samt Anhang und Nebenspesen, insbesondere Zinsen, Eskomptspesen, Wechsel- Stempel- und Einziehungskosten abgedeckt ist. Eingehende Zahlungen werden - entgegen jeder Widmung - auf die jeweils älteste offene Schuld und hierbei zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und erst dann auf Kapital angerechnet. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziel tritt Zahlungsverzug ein, ohne dass es einer vorausgehenden Mahnung bedarf. Ab dem Zeitpunkt des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, unter Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens Zinsen in Höhe von zwei Prozent über der jeweiligen Bankrate, mindestens jedoch 14 Prozent Zinsen p. a. zu berechnen und es sind vom Kunden auch sämtliche Mahn- und Eintreibungskosten zu ersetzen. Die Reklamation einer Teilleistung berechtigt den Abnehmer nicht, die Bezahlung bezüglich des nicht beanstandeten Teiles zurückzuhalten. Wenn wir nach Vertragsabschluss mit ausreichender Sicherheit erfahren, dass die Vermögensverhältnisse des Käufers ungünstig sind oder sich verschlechtert haben, im besonderen, wenn Zahlungsverzug eintritt, sind wir berechtigt, den Kaufpreis für alle getätigten Lieferungen sofort fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Wir sind weiters berechtigt, die weitere Ausführung von Aufträgen von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Werden die geforderten Vorauszahlungen oder Sicherheiten nicht innerhalb der zu setzenden Frist geleistet, sind wir berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag unter Wahrung unserer Ansprüche zurückzutreten. Weiters sind wir berechtigt, bei Zahlungsverzug seitens des Vertragspartners ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten.

## 4. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen (das ist bei Scheck oder Wechsel deren Einlösung) unser Eigentum, unabhängig davon, wo die Ware gelagert oder weiterverarbeitet wurde. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Ware zurückzufordern wobei mit Rückforderung der Ware der Rücktritt vom Vertrag verbunden ist und nicht gesondert erklärt werden muss. Der Käufer ist berechtigt, die erworbene Ware weiterzuveräußern. Er hat jedoch unseren Eigentumsvorbehalt an der Ware ersichtlich zu machen und an den Erwerber zu übertragen. Der Käufer ist bei sonstiger Schadenersatzpflicht verpflichtet, uns alle notwendigen Informationen über den Weiterverkauf oder die Verarbeitung der Ware zu erteilen. Durch Ver- oder Bearbeitung der Ware erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen. Die Ver- oder Bearbeitung erfolgt ausschließlich für uns, und zwar unentgeltlich. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erlöschen, so herrscht zwischen uns und dem Käufer schon jetzt Einverständnis darüber, dass das Eigentum an den neuen Sachen zu dem Zeitpunkt der Ver- oder Bearbeitung auf uns übergeht. Wir nehmen hiermit diese Übereignung an, und der Käufer übernimmt die unentgeltliche Verwahrung der entstandenen Sache. Sollte eine Rückführung der Ware von uns nicht gewünscht werden, untunlich oder unmöglich sein verpflichtet sich der Käufer, uns die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung gegen Dritte zur Einziehung abzutreten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit noch im Fremdeigentum stehenden Sachen erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im entsprechenden Verhältnis. Dem Abnehmer ist es untersagt, den Liefergegenstand zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme von Dritten hat der Kunde uns unverzüglich zu informieren und sämtliche Kosten unserer Rechtsverfolgung zu übernehmen. Die vorstehenden Sicherungsrechte (einfacher und verlängerter Eigentumsvorbehalt) bleiben auch insoweit bestehen, als noch Forderungen eines zur Firmengruppe Leitinger feel wood Gesellschaft m.b.H. in A-8551 Wernersdorf gehörenden Unternehmens offen stehen (Konzernvorbehalt). Soweit aufgrund des Eigentumsvorbehaltes Ware zurückgenommen wird, erfolgt die Verwertung auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers gegen Erteilung einer entsprechenden Gutschrift.

## 5. Weitere Vertragsgrundlagen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder werden, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Soweit keine Regelungen getroffen sind, gelten subsidiär mangels anderer Vereinbarungen die Österreichischen Holzhandelsusancen 2006 und die Bestimmungen des Österreichischen Handelsrechtes. Änderungen des Vertrages oder ein Abgehen von den AGB bedürfen der Schriftform. Demgemäß haben mündliche oder fernmündliche Nebenabreden oder sonstige Abweichungen vom Vertrag nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

## 6. Anwendbares Recht

Auf sämtliche Vertrags- und Geschäftsbeziehung zu Leitinger feel wood Gesellschaft m.b.H. ist österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit der Verweisungsnormen des IPRG sowie die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

## 7. Gerichtsstand

In sämtlichen Streitigkeiten, die aus gegenwärtigen oder in Hinkunft zwischen den Parteien geschlossenen Geschäften entstehen, gilt mit Kunden, die ihren Sitz in einem EU-Staat, der Schweiz oder einem EFTA-Staat haben, gemäß § 104 JN die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes im Sprengel des Landesgerichts Graz vereinbart.

Mit allen anderen Vertragspartnern (ohne Sitz in der EU, EFTA oder Schweiz) gilt nachstehende Schiedsgerichtsvereinbarung: In sämtlichen Streitigkeiten, die aus gegenwärtigen oder in Hinkunft zwischen den Parteien geschlossenen Geschäften entstehen, unterwerfen sich beide Vertragsteile, der Schiedsgerichtsordnung und dem Schiedsgericht der Wiener Warenbörse, das österreichisches Recht anzuwenden hat, dies mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Verfahrenssprache ist Deutsch. Schiedsort ist Wien.